

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in seiner Fassung vom 21. Mai 2003, dass

1. der Aufsichtsrat hinsichtlich der Vorstandsvergütung für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzung für variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter vereinbaren soll (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 4) und
2. die Grundzüge des Vergütungssystems für Vorstände und die konkrete Ausgestaltung von Aktienoptionsplänen oder vergleichbarer Gestaltungen sowie die Angaben zum Wert von Aktienoptionen auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und im Geschäftsbericht erläutert werden sollen (Ziff. 4.2.3 Abs. 3).

Nach Veröffentlichung der letzten Entsprechenserklärung am 23. September 2003 hat die Deutsche Börse AG beide Empfehlungen umgesetzt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz, dass seit der Umsetzung der oben genannten Empfehlungen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 4. Juli 2003 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 entsprochen wurde und wird.

Frankfurt, den 9. Dezember 2004

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat